

Ueber das System der öffentlichen Versteigerung der Bauten, in technischer und ökonomischer Beziehung beleuchtet

Autor(en): **Negrelli**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift über das gesamte Bauwesen**

Band (Jahr): **1 (1836)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-2340>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

allfällige, durch die Abtretung dem Eigenthümer erweislich erwachsende anderweitige Nachtheil, nach Grundsätzen der Billigkeit in Anschlag zu bringen.

8. Bei Anlagen von neuen Feldwegen sind die Berrichtungen der Schiedsrichter dreifacher Art:

- a) zu bestimmen, ob das zur Ausführung erforderliche gesetzliche Verhältniß der Zahl der Eigenthümer oder des Flächeninhalts des Grundbesitzes derjenigen, welche den Feldweg begehren, gegen diejenigen, die ihn verweigern, wirklich Statt hat;
- b) die Entschädigungen für diejenigen, welche Land zum Weg abtreten, auszumitteln und auf die anstoßenden Eigenthümer zu vertheilen;
- c) die Richtung des Weges zu bestimmen, so wie seine Breite, welche jedoch niemals unter 8 Schuh festgesetzt werden soll.

9. Alle Unkosten, welche die Ausmittlung der Entschädigung veranlaßt, werden für die Schiedsrichter von jeder Parthei zur Hälfte getragen, hingegen für den Obmann von demjenigen Theil, an welchen die Liegenschaft abgetreten wird. M.....

Ueber das System der öffentlichen Versteigerung der Bauten, in technischer und ökonomischer Beziehung beleuchtet.

(Vom Ober-Ingenieur Herrn Negrelli in Zürich.)

Zur Zeit, wo Tausende von Händen dem Staate bei Ausführung öffentlicher Bauten zu Gebote standen — zur Zeit, wo die Baukunst, wie das Leben im Allgemeinen, mehr Poesie hatte, und ein Wink des Herrschers, groß oder klein, oder der geweckte Funke eines frommen Enthusiasmus hinreichte, bald mitten in Seen und Flüssen, bald an steilen Abhängen, oder auf grotesken Felsenspitzen in schwindelnder Höhe Bauwerke hinzuzaubern, deren Umfang uns jetzt noch in Erstaunen setzt — zu jener Zeit, wo der Baumeister, ohne ökonomische Schranken, nur den Eingebungen seines Baugesistes folgen durfte, nahm man es mit dem Rechnen nicht genau. — Was mit 10 Frohnarbeitern nicht ausgerichtet wurde, mußte mit 100 verrichtet werden; gefiel ein Baumstamm nicht, so ließ man gleich einen zweiten und dritten vom dichten Walde herbeischaffen — und so mit Steinen, mit Kalk und mit allen andern Baumaterialien — kurz, das Bauwerk wurde in Pausch und Bogen vollendet, und kein Mensch bekümmerte sich zu jenen Zeiten um die Kosten.

Die Fortschritte der Civilisation lehrten indessen bessere Rechnung über die Zeit führen. Der Frohnarbeiter kam nicht mehr willig auf den Bau; es mußte ihm eine Entschädigung geleistet werden. Diese wurde vorgemerkt — und daher die ersten Rechnungen, die man über öffentliche Bauten findet.

Der Werth der Zeit stieg indessen immer mehr und mehr; — bald wurde die Frohnpflichtigkeit eingelöst, und dem Arbeiter mußte ein Taglohn verabreicht werden. Indessen so lange die klingende Münze nicht so häufig und an Baumaterial fast allenthalben noch Ueberfluß war, hielten sich die Baukosten noch immer in den Schranken der Mäßigkeit, welche erst zur Zeit

Ludwig des IV. fühlbar überschritten wurden. Die großen Schöpfungen dieses genialen Herrschers absorbirten indessen dem Staate bedeutende Summen; denn noch immer wurde auf Rechnung gebaut, ohne Vorausbestimmung, wie hoch sich die Kosten des auszuführenden Bauwerkes belaufen würden. So verhielt es sich noch fort und fort bis zu der französischen Revolution, wo die öffentlichen Bauten, sey es aus Unkenntniß der Bauführer, die sich nicht gern mit im Voraus bestimmten Summen einschränken lassen wollten, oder sey es aus übler Verwendung der Baumittel, selbst solche Summen in Anspruch nahmen, daß die Staatsverwaltung sich fast nothgedrungen sah, diesem Uebel Schranken zu setzen. Die Baumeister wurden demnach angewiesen, die muthmaßlichen Kosten eines Baues zu veranschlagen. Bei der Ausführung hielten sie sich aber nicht an die veranschlagte Summe — sie hatten keine Uebung darin — es ergaben sich wieder namhafte Ueberschreitungen — und die Staatsverwaltung entschloß sich am Ende, ihre Bauten im Wege der öffentlichen Versteigerung den Mindestfordernden zur Ausführung zu überlassen. Es sind nun gegen 50 Jahre, seitdem das System der Versteigerungen in Frankreich eingeführt worden ist.

Darin, so wie bei vielen andern Einrichtungen, haben andere Länder Frankreich nachgeahmt; — bald ward das System in Belgien, Holland, Deutschland und Italien, und jetzt auch in der Schweiz angenommen.

Welcher Nutzen ist nun für das öffentliche Wohl daraus hervorgegangen? Wir glauben einzig der Nutzen, daß die Behörde nach erfolgter Versteigerung weiß, wie hoch sich der Bau nach seiner Vollendung belaufen wird, insofern der Uebernehmer die eingegangenen Verbindlichkeiten einhält, und von den Umständen nicht genöthigt wird, den Bau sammt der geleisteten Caution im Stiche zu lassen, was nicht selten zu geschehen pflegt. In diesem Falle geräth aber der Staat in noch weit größere Kosten. Die Bauzeit kann nicht mehr eingehalten werden, der Staatszweck ist gänzlich verfehlt und der unvorsichtige Uebernehmer ist dabei ökonomisch zu Grunde gegangen. Der fast in allen Ländern aufgestellte Grundsatz, daß jeder, der im Stande ist, für den auszuführenden Bau die vorgeschriebene Caution (gewöhnlich 10 pro cent der ganzen Bausumme) zu leisten, an der Versteigerung Theil nehmen und selbst den Bau erstehen darf, ist das Verderblichste für die Bauten. Diese Befugniß ist nur geeignet, eine Unzahl von unbescheidenen Glückszütern herbei zu locken, welchen nichts weniger, als an der wirklichen Uebernahme des Baues, sondern an einer Abfindung mit demjenigen, der den Bau ernstlich zu übernehmen gedenkt, gelegen ist. Umtriebe aller Art, und abgekartete Verabredungen finden fast bei jeder Gelegenheit Statt — und Alles was da auf Abwegen ausbezahlt wird, kann nur auf Kosten des Baues geschehen; denn kein Mensch wird sich beikommen lassen, die verderblichen Abfindungen aus seinem Beutel zu bestreiten. Und können die Seitenspekulanten mit dem Uebernehmer keine Verständigung zu Stande bringen, dann wird über alle Maßen herabgesteigert — Leidenschaftlichkeit, Mißgunst und oft volle Unkenntniß, treten dann an die Stelle der ruhigen Ueberlegung. Tausende und abermal Tausende werden von der Bausumme herabgesteigert, und noch ist der Eifer nicht abgekühlt. Endlich zieht sich jeder rechtliche Uebernehmer zurück, und der Bau wird von Gesetzes wegen einem Spekulantem zur Ausführung zugeschlagen. Ob er die Sache versteht oder nicht, darüber wird wenig nachgefragt; denn es ist ja in den Bedingungen deutlich vorgeschrieben, daß wenn ein Bauunkundiger den Bau erstet, er an seiner Statt einen Kundigen aufstellen solle. Allein diese sind nicht so häufig, denn wirklich kundige Männer haben schon ihre

Bestimmung; und ist ein solcher auf Anstellungen dieser Art gemiesen, so ist seine Sachkunde schon ziemlich zweifelhaft. Allein das thut nichts zur Sache — wenn es nur geschrieben steht, daß ein sachkundiger Bauführer vorhanden seyn soll! Die Staatsverwaltung freut sich indessen des glücklichen Ausgangs der Versteigerung. So und so viel Tausende wurden heute dem Staate erspart! Es geht oft bei den Versteigerungen so toll zu, und die Bausumme wird so herabgesetzt, daß sie nicht mehr einmal hinreicht, nur einen Theil der Materialien für den versteigerten Bau anzukaufen, geschweige denselben gehörig auszuführen, wie es sich neulich in Zürich, und vorigen Jahrs in Toggenburg zugetragen hat.

Nun wird zum Bau geschritten. Schon die ersten Anordnungen sind schwankend. Um sich sicher zu stellen oder möglichst schadlos zu halten, sucht der Uebernehmer sich mit Unteraccorden zu decken; die Uebernehmer derselben halten sich an die Arbeiter, an das Material, an Lieferanten — überall wird abgebrochen — und der Staat mag die Aufsicht auch verdoppeln — an jedem Streich, den der übel bezahlte Maurer thut, an jedem Stück Holz, an allen Bestandtheilen des Baues ist das Gepräge des übeln Accordes aufgedrückt. — Bald zeigen sich die Folgen im Baue selbst; laut wird von der Aufsicht über Dieses, über Jenes geklagt; Commissionen folgen auf Commissionen, Untersuchung auf Untersuchung, Proceß auf Proceß. Der Bau wird endlich auf diese, oder auf die andere Art vollendet. Verschuldet verlassen die Arbeiter den Bauplatz — und was bleibt am Ende dem Staate übrig? ein schlechter Bau, den man nicht mehr beseitigen kann, um einem bessern Platz zu machen, und dessen künftige Unterhaltung die bei der Versteigerung erzielte unsinnige Verminderung der Bausumme, verzehnfacht in Anspruch nehmen wird. Oder wie ist der Ausgang eines solchen Unternehmens besser, und wie könnte es auch anders gehen? Welches Fach bedarf mehr der Erfahrungen und fester Kunstgriffe, als das Baufach? Welche Arbeit ist mehr dem Einfluß der Witterung ausgesetzt? Wie mannigfach sind nicht die Fälle, wo kein Plan, keine Beschreibung, keine Voraussicht ausreicht, und das Gelingen des Baues einzig von der Umsicht der Bauführer abhängt? Und wie soll nun der Speculant, der Wirth, der Bauer, der Schuhflicker auf einmal der Kenntnisse Meister seyn, welchen der Ingenieur, der Baumeister ihr Leben widmen, und am Ende ihrer Tage kommen und eingestehen müssen, daß sie noch sehr Vieles zu lernen haben? Lassen sich Kenntnisse, läßt sich Talent und Baugeschick versteigern? Wahrlich nicht wohl, und solche Versteigerungen können nur mit dem Lottospiel verglichen werden, mit dem Unterschied jedoch, daß der Staat, als Bauherr, statt dabei zu gewinnen, immer zu verlieren hat, während der unüberlegte oder geizige Speculant, der bei der Versteigerung unwillkürlich Uebernehmer blieb, froh seyn muß, wenn er nur mit heiler Haut davon kommen kann.

Unser Bedünken sollte ein Staat, der einmal einen Bau als nothwendig erkannt und zur Ausführung beschlossen hat, keine Finanz-Spekulation daraus machen — (denn in diesem Falle könnte er den Bau unterlassen, wobei er dann am meisten sparen würde), sondern sollte sich von seinen angestellten Baukundigen neben den Plänen auch eine möglichst genaue Kostenberechnung eingeben lassen. Die Fortschritte, welche die Baukunst seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts gemacht hat, lassen mit ziemlicher Verlässlichkeit eine solche Berechnung zu, und ist die Staatsverwaltung damit noch nicht vollends beruhigt, so lasse sie zum Ueberflusse diese Kostenberechnungen durch andere Sachkundige prüfen.

Sind diese darüber einmal einig, und hat die Staatsverwaltung oder der Bauherr im All-

gemeinen keinen geübten Baumeister an der Hand, dem sie den Bau ohne weiteres Nachfragen anvertrauen kann, so eröffne sie dann eine freie Concurrenz unter Sachkundigen; sie theile ihnen ihre deutlichen Vorschriften und Bedingungen mit, unter welchen sie den Bau ausgeführt wissen will, und fordere sie auf, ihre Offerten versiegelt einzugeben. Sie vergleiche dann diese Offerten mit der von ihrem Sachkundigen entworfenen Berechnung, und wähle dann unter den Concurrenten, ja nicht immer den Mindestfordernden, sondern denjenigen aus, dem sie in technischer sowohl als in moralischer Beziehung am meisten Zutrauen schenken zu sollen glaubt. Dadurch wird sie ihren Zweck sicher erreichen; sie wird den sonst fast unvermeidlichen Umtrieben und Seitenspekulationen ein Ende machen; sie wird für die Gegenwart zweckmäßig, und für die Zukunft solid bauen; weder sie noch der Uebernehmer, noch die Arbeiter werden dabei angeführt seyn; jeder wird seine Sache haben — und wie könnte eine Staatsverwaltung es anders verlangen? Gebührt dem Baumeister für seine Zeit, für seine unsäglichen Bemühungen keine Entschädigung? Soll derjenige, welcher der Staatsverwaltung zur Erreichung ihrer Zwecke die Hand reichte, auch pecuniäre Opfer bringen?

Frankreich, die Wiege der verderblichen öffentlichen Versteigerungen, Frankreich ist der erste Staat, der durch unzählige Erfahrungen belehrt, von dem früher angenommenen System, Alles ohne Ausnahme der Versteigerung zu unterziehen, zurückgekommen ist. Die vielen schon baufälligen Bauwerke, die auch in Deutschland und in andern Ländern aus diesem System entsprungen sind, müssen eine wohlthätige Modification in demselben bewirken. „Es ist versteigerte Arbeit,“ wird allenthalben geantwortet, wo irgend mißfällig von einem Bau gesprochen wird!

Will ein Staat wirthschaftlich bauen, so zahle er die Arbeiter nach Gebühr, und suche nicht aus der Unkunde, oder überberathenem, durch Gewinnsucht verblendetem Spekulationsgeiste seiner Bürger Nutzen zu ziehen — einen Nutzen, der ohnedem theuer entgolten werden muß. Kann, oder will er seinen Angestellten kein Zutrauen schenken, warum behält er sie bei?

Wende er bei der Wahl derselben die unnachsichtigste Strenge an — hat er sie aber einmal angenommen, so entziehe er ihnen sein ehrendes Zutrauen nicht; controllire man hingegen, ohne das Ehrgefühl der Angestellten zu verletzen, die Verwendung der Baumittel so oft und so viel man will, aber lasse man die Kunst und Technik frei in ihrem Kreise wirken, auf daß wir auch den Enkeln etwas von uns überliefern, und das nirgends so übel angewendete Sparsystem nicht aus einer Menge Flickereien baufälliger Gebäude hervorblicke. Man verwickle sich nicht in fehlerhafte Einrichtungen, aus unzeitiger, nur imaginärer Sparsamkeit, in zeitraubende Proceffe mit Puschern, oder mit gänzlich unkundigen und nur gewinnsüchtigen Uebernehmern, welche keiner Belehrung fähig sind, und dem Staate seine Mittel erschöpfen, ohne ihn seinem Zwecke zuzuführen, sondern ihm vielmehr einen unheilbaren Krebs ewiger Reparaturausgaben zurücklassen. Mit einem Worte, der Staat entferne sich von einem Systeme, welches aus der Nothwendigkeit früherer Zeiten entsprungen ist, dessen Folgen aber verderblich auf den Staat zurückwirken, und welches nie entstanden seyn würde, wenn in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung das Streben nach besserer Ordnung geherrscht hätte, dessen man sich zu unserer Zeit zu erfreuen hat, und das derselben zur größten Ehre gereicht.
